

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 202/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Benjamin H [REDACTED],
55 R [REDACTED] Street, R [REDACTED]-A [REDACTED], T [REDACTED] A [REDACTED], Israel.

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P [REDACTED] Straße 186, 2 [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

am 20. Januar 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. Mai 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BZG liegen nicht vor.

Die Auslegung des gerichtlichen Vergleichs vom 5. Dezember 1979 obliegt dem Tatrichter. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob anerkannte Auslegungsgrundsätze oder Denkgesetze verletzt sind oder ob der Tatrichter wesentlichen Auslegungstoff außer acht gelassen hat. Das ist nicht der Fall. Die tatrichterliche Auslegung des Vergleichs ist möglich.

Es sind auch keine rechtlichen Gründe dafür ersichtlich, daß der Verzicht des Klägers auf künftige Nachunter-

12

- 3 -

suchungen unwirksam gewesen ist. Um die unzulässige Festlegung eines einzelnen Anspruchselements für die Berechnung der Rente handelt es sich dabei nicht. Der Vergleich regelt nach der Auslegung des Tatrichters den Rentenanspruch insgesamt abschließend.

Mai

Jorn

